



**Satzung
des
Sängerkreises Pforzheim e.V.**

Mitglied im Badischen Chorverband

09. Februar 2019

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Sängerkreis Pforzheim (nachstehend SKP genannt) ist eine Vereinigung von Gesangsvereinen aus der Region Pforzheim. Er wurde 1934 gegründet. Der SKP ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen. Er hat seinen Sitz in Pforzheim und ist Mitglied des Badischen Chorverbandes, folgend BCV genannt.

§ 2 Zweck des Sängerkreises

Zweck des SKP ist es, den Chorgesang als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten, und zu fördern. Der SKP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Der SKP ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SKP dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SKP fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zu seinen Aufgaben gehören die Ausbildung von Vizedirigenten, die Unterstützung der Vereine bei ihrer kulturellen Tätigkeit und die Hilfe bei der Gründung und Erhaltung von Kinder- und Jugendchören. Der SKP veranstaltet Konzerte sowie Kinder- und Jugendchortreffen.

Der SKP weiß sich in seinen kulturellen Zielsetzungen frei, erkennt indessen als Mitglied des BCV das dort erarbeitete Kulturprogramm als richtungweisend an.

Der SKP wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit sowie der Neutralität aller Mitgliedsvereine nach demokratischen Grundsätzen geführt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitglieder

Der SKP besteht aus den Mitgliedsvereinen, den fördernden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Mitglied des SKP kann jeder Gesangsverein aus der Region Pforzheim werden, der die Ziele des SKP anerkennt und sie fördert.

Förderndes Mitglied kann werden, wer den Zweck und die Ziele des SKP anerkennt und sie unterstützt.

§ 4 Aufnahme in den Sängerkreis

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den SKP unter Beifügung einer Vereinssatzung zu richten. Über die Aufnahme von Vereinen entscheidet der Kreisvorstand, ebenso auch über die Aufnahme fördernder Mitglieder. Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes kann der antragstellende Verein innerhalb eines Monats die jährlich stattfindende Hauptversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft im SKP endet durch Austritt oder Ausschluss. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Sie ist mindestens drei Monate vorher dem Vorsitzenden des SKP schriftlich anzuzeigen.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des SKP schädigen, können durch den SKP-Vorstand ausgeschlossen werden. Die ausgeschlossenen Mitglieder können beim SKP-Vorsitzenden innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, über den die jährliche Hauptversammlung endgültig entscheidet.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch gegen den SKP.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jeder Mitgliedsverein, die Ehrenmitglieder und die fördernden Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung an den Hauptversammlungen des SKP teilzunehmen, dort Anträge zu stellen, an sämtlichen Veranstaltungen des SKP teilzunehmen, sich von den zuständigen Organen des Verbandes in allen gesanglichen und musikalischen sowie vereinsbetreffenden Angelegenheiten im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit beraten zu lassen, sowie Ehrungen und Auszeichnungen für die Mitglieder zu beantragen.

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder können an den Hauptversammlungen des SKP teilnehmen, ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, allgemeine Anordnungen, die als für alle Mitglieder verbindlich erlassen werden, einzuhalten. Hierzu gehören z.B. Berichte über Mitgliederzahlen, Beiträge sowie beschlossene Umlagen.

Die Beiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt und werden im zweiten Quartal des laufenden Jahres eingezogen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich durch besondere Verdienste um den Chorgesang oder um den SKP verdient gemacht haben, können durch den Kreisvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des SKP freien Zutritt.

§ 9 Organe des Sängerkreises Pforzheim

Organe des SKP sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Kreisvorstand

§ 10 Kreisvorstand

Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Kreisvorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden
- c) dem Kreischorleiter
- d) dem Kreiskassier
- e) dem Kreisschriftführer
- f) dem Datenschutzbeauftragten
- g) dem Sängerkreisjugend-Vorstand

- h) dem Kreispressereferenten
- i) bis zu vier Beisitzern

Die Wahl des Kreisvorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung geheim oder per Akklamation. Die Versammlung benennt einen Wahlleiter, welcher über die Art der Wahl – geheim oder per Akklamation - durch Akklamation abstimmen lässt.

Dann führt der Wahlleiter die Wahl der Kreisvorsitzenden durch, welcher die weitere Abwicklung der Wahlen übernimmt.

Die Wahl der zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden ist einzeln vorzunehmen, die des übrigen Vorstandes kann gemeinsam erfolgen.

Der Wahlzyklus wird durch die Geschäftsordnung geregelt (versetzte Wahl)

Der Kreisvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Kreisvorstand berechtigt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger zu benennen. Die Nachwahl erfolgt bei der folgenden Hauptversammlung. Scheidet während einer Amtszeit der Kreisvorsitzende aus, so führen die stellvertretenden Kreisvorsitzenden gemeinsam die Geschäfte des SKP bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres weiter. Bei der nächsten Hauptversammlung ist dann der gesamte Kreisvorstand neu zu wählen.

Scheiden mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes aus, so muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden, bei welcher Neuwahlen stattfinden müssen.

Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des SKP. In dieser Eigenschaft beschließt er über grundsätzliche Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist.

§ 11 Vorstandssitzung

Der Kreisvorstand trifft sich zu Sitzungen, zu denen der Kreisvorsitzende einlädt und sie leitet. Darüber hinaus finden Sitzungen statt, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 12

a) Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Kreisvorsitzende und die beiden Stellvertreter. Sie genießen in dieser Eigenschaft das Vertrauen der Mitglieder und vertreten den SKP gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Kreisvorsitzende und die beiden Stellvertreter sind verpflichtet, in allen rechtsverbindlichen Erklärungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Kreismitglieder nur mit dem Vermögen des SKP haften.

b) Kreiskassierer

Der Kreiskassierer verwaltet die Kreiskasse. Er ist berechtigt, den Zahlungsverkehr für den SKP durchzuführen. Anweisungen durch den Vorsitzenden des SKP Folge zu leisten, bzw.

nach den Beschlüssen des Vorstandes zu verfahren. Die Kassengeschäfte sind mindestens einmal jährlich durch zwei von der Hauptversammlung zu wählenden Kassenprüfer zu überprüfen.

§ 13 Aufgaben des Kreisvorstandes

Die Amtszeit und die Aufgabenverteilung des Kreisvorstandes werden im Einzelnen durch eine Geschäftsordnung geregelt. Ebenso wird hier der Wahlzyklus festgelegt.

§ 14 Sängerjugend

Die Sängerjugend bildet eine eigene Abteilung innerhalb des SKP. Sie wird im Kreisvorstand durch den Sängerkreisjugend-Vorstand vertreten. Die Sängerjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung, die zum Inkrafttreten der Zustimmung der Hauptversammlung des SKP bedarf.

§ 15 Hauptversammlung (ordentliche)

Die Hauptversammlung des SKP besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Sie muss einmal jährlich einberufen werden. Das sollte im ersten Viertel des Jahres geschehen.

Der Kreisvorsitzende beruft vier Wochen vor dem Termin die Hauptversammlung durch schriftliche Einladung ein. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Anträge zur Hauptversammlung sind dem Kreisvorsitzenden bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines rechtzeitig eingereichten Antrages sind, nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn der Kreisvorstand die Dringlichkeit anerkannt hat.

Anträge des Kreisvorstandes sind bis zur Hauptversammlung zulässig. Der Kreisvorsitzende oder ein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Hauptversammlung.

Über die ordentliche Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten unterschrieben wird.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens der Kreisvorsitzende oder ein Stellvertreter sowie mindestens fünf weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung müssen mit 2/3 Mehrheit erfolgen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Kreisvorstand muss auf Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Grundes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Über die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten unterschrieben wird.

§ 18 Haftpflicht

Für die aus den Tätigkeiten des SKP entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der SKP den Mitgliedern gegenüber nicht. Für Schäden an Dritte ist eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, in deren Rahmen der SKP haftet. Für alle Rechtsgeschäfte haftet der SKP nur mit seinem Vermögen.

§ 19 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden und zwar lt. § 16 mit 2/3 Mehrheit. Die Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung darf nur erfolgen, wenn die Satzungsänderung in der Tagesordnung der Hauptversammlung enthalten ist. Der Kreisvorstand ist berechtigt, Beanstandungen der Behörden an dieser Satzung zu beheben, sofern sie nicht Sinn und Zweck verändern. Er stimmt darüber mit 2/3 Mehrheit in einer Kreisvorstandssitzung ab und legt sie dann den Behörden wieder vor.

§ 20 Auflösung des Sängerkreises

Die Auflösung des SKP kann nur durch den Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen, die keine andere Tagesordnung haben darf. Die Auflösung kann nur mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 21 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des SKP oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SKP an den BCV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Datenschutz

Der SKP speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese, auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben der Verbandsarbeit. Folgende Daten werden gespeichert und verarbeitet:

- 1.1. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Eintrittsdatum (Ehrungszwecke), Funktion im jeweiligen Verein
 - 1.2. Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobil-Nr., e-mail-Adresse)
 - 1.3. Bei Funktionsträgern im Verband: Funktion, Geburtsdatum, Eintritt in den Verband, Ehrungen
 - 1.4. Bei Chorleitern: zusätzlich zu 1.1.-1.3. abgeschlossene Aus- und Weiterbildung
2. Für das Beitragswesen die Bankverbindungen (IBAN, BIC)
 3. Alle Daten werden durch geeignete, zumutbare technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
 4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und Beitragserhebung werden die unter Abs. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an die Dachverbände weitergeleitet. Für den Bezug der Verbandszeitungen des BCV und des Deutschen

Chorverbandes werden Name, Vorname und Anschrift an die betreffenden Verlage übermittelt.

5. Die Meldung von Mitgliedern und deren personenbezogener Daten dürfen vom SKP zur Erfüllung seines Verbandszweckes an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Banken. Der SKP stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten sicher, dass die Verwendung durch die beauftragten Banken ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des SKP erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch, die Daten unverzüglich gelöscht werden und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten ausgeschiedener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Verbandsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen und buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Fristen vernichtet. Eine Vernichtungsbestätigung entfällt in diesem Falle.
6. Der BCV informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig durch seine Medien über den Schutz der personenbezogenen Daten des Verbandes

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist am 09.02.2019 von der ordentlichen Hauptversammlung einstimmig beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung tritt außer Kraft.

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.